

Antrag auf Teilnahme am Zertifizierungsverfahren
DIN EN ISO/IEC 17024:2012 „Personenzertifizierung“

Bitte ankreuzen!

Erstantrag (bei Erstzertifizierung bitte ankreuzen) ()

Re-Zertifizierung ()

1. Vertragspartner (bitte ankreuzen)

() selbständig () angestellt

2. Angaben zur Person

2.1 Persönliche Daten

Name	
Vorname	
Geburtsdatum und Ort	
Titel/Berufsbezeichnung/akad. Grad	
Straße	
Wohnort	
Postleitzahl	

Dieser Vertrag muss vier Mal unterschrieben werden, siehe **X**

Bitte geben Sie hier das Fachgebiet an, für das die Zertifizierung/-Rezertifizierung beantragt wird.

Fachgebiet:

Zusatzqualifikation: Die Angabe einer Zusatzqualifikation ist möglich, sofern sich daraus kein eigenes Fachgebiet ableiten lässt!



2. Angaben zur Person

2.2 Arbeitsort

Straße	
Wohnort	
Postleitzahl	
Telefon	
Faxnummer	
E-Mail	
Homepage	

3. Rechnungsanschrift

Straße	
Wohnort	
Postleitzahl	
Telefon	
Faxnummer	
E-Mail	
Homepage	

4. Kosten der Zertifizierung

1.580,- €, zzgl. der Kosten für den Stempel 35,- € sowie 65,- € für die Ausstellung eines Kompetenz-Zertifikates in deutscher Sprache (wahlweise auch in englischer, französischer Sprache mit 85,- €), 38,- € für die Ausstellung eines Sachverständigenausweises, jährliche Überwachungskosten 265,- € zuzüglich 19 % MwSt., die Überwachungskosten werden jährlich im Voraus berechnet.

5. Besteht eine Mitgliedschaft in einem Sachverständigenverband?

ja () nein ()

Name des Verbandes	
Straße	
Wohnort	
Postleitzahl	

6. Schulbildung (bitte nur bei Erstzertifizierung ausfüllen)

7. Fachausbildung (bitte nur bei Erstzertifizierung ausfüllen)

Art und Ort der Studienanstalt

Fachrichtung der Ausbildung

Art des Abschlusses

Sonstiges

8. Kurze Schilderung des beruflichen Werdeganges (bitte nur bei Erstzertifizierung ausfüllen)

Gegebenenfalls gesondertes Blatt verwenden*

9. Erstzertifizierung/Rezertifizierung

Für die Antragsbearbeitung bei einer Erstzertifizierung bzw. Rezertifizierung sind Entgelte, siehe Zertifizierungskosten für Sachverständige, zu entrichten. Eine Rechnung geht dem Antragsteller nach Einreichung seiner Unterlagen zu.

10. Erklärungen des Antragstellers

Als Unterzeichner dieses Vertrages beantrage ich hiermit eine Zertifizierung/Rezertifizierung als Sachverständiger des im Antrag genannten Bereiches (siehe Punkt 2.1). Die Vertragsbedingungen des Zertifizierungsvertrages, die Zertifizierungsbedingungen sowie die Verfahrensvorschriften sind mir bekannt. Verletzungen gegen diese Bedingungen und Regeln können dazu führen, dass die Zertifizierung/Rezertifizierung nicht erteilt oder eine erteilte Zertifizierung/-Rezertifizierung widerrufen wird.

Der Unterzeichner versichert, dass

- er in geordneten Wirtschaftsverhältnissen lebt, unbescholten und nicht vorbestraft ist, die Zertifizierungsbedingungen einhält und insbesondere die Grundsätze der Gewissenhaftigkeit, der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit bei seiner Aufgabenerfüllung beachten wird.
- die Angaben im Antrag vollständig und richtig sind. Unwahre und unvollständige Angaben können auch nach Zertifizierung/Re-Zertifizierung zur Auflösung des Zertifizierungsvertrages führen.
- er für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Tätigkeit über die erforderliche Einrichtung verfügt oder Zugang zu diesen hat.

X

Unterschrift und Firmenstempel (Antragsteller) Ort und Datum

_____ Schwerte, den _____

SVG Euro-Zert GmbH

11. Einzureichende Unterlagen

1. Nachweise der bisherigen beruflichen Tätigkeiten (Titelnachweis, Diplom, Meisterbrief sonst.)
2. Zertifizierungsvertrag (bitte Vertrag ausfüllen und unterzeichnen)
3. ein digitales Lichtbild (kann nachgereicht werden)
4. eine bestehende bzw. ehemalige öffentliche Bestellung und Vereidigung wird gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses anerkannt und kann bei einer positiven Evaluierung der eingereichten Unterlagen einer Zertifizierung gleichgesetzt werden, bitte Kopie der Bestellurkunde beifügen.
5. Polizeiliches (einfaches) Führungszeugnis
6. zwei Mustergutachten

12. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Zertifizierung.

1. Zertifizierungsvertrag (wurden dem Antragsteller ausgehändigt)

Der Personenzertifizierte Sachverständige willigt ein, dass seine Kenndaten im Internet auf der Homepage www.svg-nrw.de sowie der www.fez-akademie.de gemäß den Zertifizierungsbedingungen veröffentlicht werden. Des Weiteren willigt der Sachverständige ein, dass er an der Newsletter-Verteilung der www.fez-akademie.de (Mitteilungen über Fort- und Weiterbildungen) teilnehmen möchte.

Oder:

Nein, ich möchte an der Newsletter-Verteilung nicht teilnehmen ()

bitte ankreuzen falls nicht gewünscht.

13. Sonstige einzureichende Unterlagen

Kurzer Lebenslauf (kann nachgereicht werden)
sonstige Zertifikate bzw. Teilnahmebescheinigungen falls vorhanden

Der Sachverständige willigt ein, dass seine Kenndaten im Internet auf der Homepage www.svg-nrw.de gemäß den Zertifizierungsbedingungen veröffentlicht werden. Der Sachverständige ist verpflichtet Gerichtsgutachten zu erstatten. Ich erlaube der Personenzertifizierungsstelle SVG Euro-Zert GmbH, meine personenbezogenen Daten zur Durchführung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung zu speichern und zu nutzen. Gleiches gilt für die Verifizierung der Zertifizierung gegenüber Dritten die ein berechtigtes Interesse haben. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die erteilte Zertifizierung in einer der Öffentlichkeit (keine Weitergabe der Adressangaben) zugänglichen Liste der Zertifikatsinhaber geführt wird und dass auch Vertreter der überwachenden Zertifizierungsstelle bei Prüfungsterminen anwesend sein können einschließlich der Einsichtnahme in meine Prüfungs- und Zertifizierungsunterlagen.

X

(Ort) (Unterschrift Sachverständiger)

_____ Schwerte, den _____

(Zertifizierungsstelle) Unterschrift/Geschäftsführer SVG Euro-Zert GmbH

Zwischen **SVG Euro-Zert GmbH, Lohbachstraße 12 in 58239 Schwerte**

- nachfolgend "**Zertifizierungsstelle**" genannt -

und

Herrn/Frau

_____ **X** _____

(bitte Namen und Vornamen eintragen)

-nachfolgend "**Sachverständige/r**" genannt-

gilt als vereinbart:

Die Zertifizierungsstelle und der Sachverständige vereinbaren hiermit, dass für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag oder dessen Zustandekommen über die Zertifizierung eines Sachverständigen im jeweiligen Zertifizierungsgebiet und auch insbesondere im Zusammenhang mit in diesem Vertrages aufgeführten Vertragsbestandteilen oder über ihre jeweilige Gültigkeit ergeben, als Gerichtsstand „Schwerte“ nach dt. Recht als vereinbart gilt.

Der Gerichtsstand ist Schwerte / in Westfalen.

§ 1

Gegenstand

Diese Vereinbarung gilt für alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden Streitigkeiten, die sich aus dem Zertifizierungs-Vertrag oder sonstigen abgeschlossenen Verträgen oder Umständen ergeben.

und

(Zertifizierungsstelle: SVG Euro-Zert GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer)



Allgemeine Bestimmungen

1. Der Sachverständige ist unbeschadet der Kostenfolge berechtigt, solange ihm durch die Zertifizierungsstelle eine Zertifizierung noch nicht erteilt ist bzw. das Zertifizierungsverfahren nachweislich abgeschlossen, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten.

2. Nach Erteilung der Zertifizierung ist der Sachverständige berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Vertragsjahresende zu kündigen. Eine derartige Kündigung berechtigt die Zertifizierungsstelle, den Widerruf der Zertifizierung zum Beendigungszeitpunkt auszusprechen. Die Kündigung befreit den Sachverständigen nicht von der Zahlung der gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung von Sachverständigen im beantragten Zertifizierungsgebiet anfallenden Überwachungsgebühren (netto 320,- €) für das jeweilige Vertragsjahr, in welches die Kündigung des Sachverständigen fällt.

3. Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn

- der Widerruf der Zertifizierung des Sachverständigen erfolgt;
- der Sachverständige seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

4. Wünscht der Sachverständige über die Zertifizierungsdauer von fünf Jahren hinaus keine Fortsetzung der Zertifizierung, so hat er bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist vor Ablauf der Zertifizierungsdauer den Zertifizierungsvertrag aufzukündigen. Die vertragliche Fortschreibung in eine neue Zertifizierungsperiode erfolgt gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Zertifizierungsbedingungen. Eine Ablehnung der Fortsetzung des Vertrages durch den Zertifizierer ist möglich, wenn der Sachverständige in folgenden Zertifizierungsperioden die Bedingungen vertraglicher und qualitativer Art nicht mehr erfüllen sollte.

5. Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des Sachverständigen aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden; dieses gilt in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Zertifizierungsstelle. Sollte aus irgendeinem Grunde eine Gesetzesregelung die Zertifizierung von Sachverständigen reglementieren und die Zertifizierung für den einzelnen wegfallen, so sind hieraus gegenseitige Schadenersatz- oder ähnliche Ansprüche ausgeschlossen. Dies gilt ebenso, wenn die Rechtsprechung im Wettbewerbsrecht Entscheidungen trifft, die eine Zertifizierung durch eine nicht von der DAkkS Dt. Akkreditierungsstelle bzw. einer anderen akkreditierten Stelle ausschließt. Dem Sachverständigen wurde übermittelt, dass die SVG Euro-Zert GmbH ebenfalls ein Qualitätsmanagement gemäß DIN EN ISO 9001:2015 vorhält.

Allgemeine Bestimmungen

6. Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Sachverständige den ihm durch die Zertifizierungsstelle überlassenen Stempel sowie das Zertifikat unverzüglich zurückzugeben.

Er ist darüber hinaus verpflichtet, jeden Hinweis auf eine Zertifizierung einzustellen und zukünftig zu unterlassen.

7. Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten werden endgültig durch ein Schiedsgericht gemäß gesondert geschlossenem Schiedsvertrag entschieden.

8. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt den übrigen Vertragsinhalt nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

9. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

10.0 Bestandteile dieses Vertrages sind:

10.1 die jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen für Sachverständige aus dem beantragten Bereich,

10.2 das jeweils gültige Preisverzeichnis für das beantragte Zertifizierungsgebiet

Zertifizierungsdauer

1. Die Zertifizierung wird dem Sachverständigen durch die Zertifizierungsstelle für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt.

2. Der Sachverständige erhält seitens der Zertifizierungsstelle zum Nachweis seiner Zertifizierung ein Sachverständigen-Zertifikat, einen Sachverständigen-Ausweis sowie einen zertifizierungsausweisenden Rundstempel. Zertifikat, Ausweis und Stempel verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle und sind bei Wegfall oder Widerruf der Zertifizierung unaufgefordert an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

3. Mit der Zertifizierung ist der Sachverständige berechtigt, die Bezeichnung "von SVG Euro-Zert GmbH" Personenzertifizierter Sachverständiger für das beantragte Zertifizierungsgebiet (Euro-Zert)" zu führen. Gleichzeitig ist der Sachverständige berechtigt, das Zeichen (Euro-Zert) der Zertifizierungsstelle nach den Bestimmungen der Zertifizierungsbedingungen zu verwenden.

4. Der Sachverständige verpflichtet sich, im Rahmen seiner Tätigkeit als Personenzertifizierter Sachverständiger die Aufgabenerfüllung persönlich, gewissenhaft, unabhängig und unparteiisch vorzunehmen und die diesem Vertrag zugrundeliegenden Zertifizierungsbedingungen für Sachverständige aus dem beantragten Zertifizierungsgebiet unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu beachten.
5. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Zertifizierung des Sachverständigen in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen bei
 - Wegfall der persönlichen Eignung,
 - wiederholten Beanstandungen im Rahmen der Überwachung
 - schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die Zertifizierungsbedingungen für Sachverständige aus dem jeweiligem Zertifizierungsgebiet

Der Widerruf ist dem Sachverständigen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

6. In einem minderschweren Fall kann die Zertifizierungsstelle anstelle des Widerrufs eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zertifizierung aussprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es dem Sachverständigen untersagt, auf seine Zertifizierung als Sachverständiger hinzuweisen sowie den Zertifizierungsstempel zu benutzen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt die Zertifizierungsstelle, den endgültigen Widerruf der Zertifizierung auszusprechen.

Überwachungsverfahren

1. Der Sachverständige unterliegt für die Dauer seiner Zertifizierung hinsichtlich seiner Tätigkeit als Personenzertifizierter Sachverständiger der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.
2. Die Überwachung richtet sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen des beantragten Zertifizierungsgebietes.
3. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, sich jederzeit nach Terminvereinbarung durch geeignete Überwachungsmaßnahmen davon zu überzeugen, dass der Sachverständige die Zertifizierungsbedingungen einhält. Die Überwachung kann nach Wahl der Zertifizierungsstelle im schriftlichen Überwachungsverfahren (z.B. Einsicht in Gutachten, Weiterbildung etc.) oder einer persönlich von Prüfern vorgenommenen Überprüfung vor Ort geschehen. Der Sachverständige verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen derartiger Überwachungsmaß angeforderten Gutachten und/oder Dokumente zur Verfügung zu stellen.
4. Häufigkeit und Umfang der Überwachung richten sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen im beantragten Zertifizierungsgebiet. Unbeschadet hiervon kann die Zertifizierungsstelle jederzeit eine Überwachung auf besondere Veranlassung hin durchführen.

Überwachung der Sachverständigen

Die zertifizierte Person hat eigenverantwortlich ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen. Die SVG Euro-Zert GmbH überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat und das Siegel/Logo. Dazu gehören – sofern im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats eintretend – die Auswertung von Informationen von Aufsichtsbehörden, die Bewertung von Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen sowie von eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person.

In Ergänzung zur Abfrage der Daten und fachlicher Nachweise kann eine jährliche Überwachungsprüfung als schriftlicher oder mündlicher Test erfolgen.

Bei den Fachgebieten mit Sachverständigenzahlen mit mehr als 10 Personen ist ein Multiple-Choice-Test vorgesehen, bei einer kleineren Zahl eine mündliche Prüfung von ca. 15-20 Minuten Dauer. Beide Prüfungen sind vorzugsweise im Anschluss an den jeweiligen Erfahrungsaustausch (Pflichtveranstaltungen) vorgesehen.

Bei begründeter Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen (SVG Euro-Zert GmbH) kann einmalig ein Nachholtermin angeboten werden. Es ist vorgesehen, dass Weiterbildungsmaßnahmen z.B. durch das IFS in Köln, Schloss Raesfeld, IHKs, HWKs, oder andere Körperschaften öffentlichen Rechts, aber auch private Institutionen, anerkannt werden.

Die RE-Zertifizierungskosten betragen z.Zt. netto 1.280,- €, zzgl. 19 % MwSt.

Des Weiteren kommen Kosten für den Stempel 35,- € sowie 65,- € für die Ausstellung eines Kompetenz-Zertifikates in deutscher Sprache (wahlweise auch in englischer, französischer Sprache mit 85,- €) und 38,- € für die Ausstellung eines Sachverständigenausweis hinzu. Die jährlichen Überwachungskosten betragen z.Zt. 265,- € zuzüglich 19 % MwSt., die Überwachungskosten werden jährlich im Voraus berechnet. Aus organisatorischen Gründen kann es vorkommen, dass die Überwachungskosten auch zu einem späteren Zeitpunkt berechnet werden.

Inhalte der Überwachung:

Im Streitfall bzw. einer Beschwerde gegen den Sachverständigen wird ein Beschwerdeausschuss für das jeweilige Sach- und Fachgebiet eingerichtet und der Sachverständige bekommt einen Beschwerdeführer zugewiesen. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren (Netto 800,00 Euro, zuzügl. 19 % MwSt.) trägt im Verschuldensfall der Sachverständige.

Falls erforderlich, kontinuierliche Hilfestellungen bei der Gutachtenerstellung, dies sind im Überwachungsbetrag teils inkludierte Leistungen. Selbst erstellte Gutachten können zur Vorabprüfung bei der SVG Euro-Zert GmbH vorgelegt werden, um Tipps und Hinweise zu erhalten, wie das Gutachten inhaltlich und auch rechtlich verbessern oder ggf. korrigiert werden kann.

Hilfestellung beim Anschreiben der hiesigen Gerichte bzw. Versicherungen.

Datenschutz

Personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke der Überprüfung und deren Durchführung unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Fachnachweise

Der Sachverständige muss in Wahrnehmung seiner Sachverständigentätigkeit jährlich mindestens an zwei Fort- und Weiterbildungen teilnehmen oder vergleichbare einschlägige Prüfungen oder Gutachten nachweisen. Die kontinuierliche berufliche Weiterbildung ist zu belegen. Neben den Bestätigungen der Teilnahme an Fachveranstaltungen sind ggf. Ersatznachweise wie Mitarbeit in Fachgremien, Tätigkeit als Referent bei Schulungen und Tagungen usw. zulässig. Spätestens zum RE-Zertifizierungszeitpunkt müssen die Unterlagen vorgelegt werden.

Prüfungen

Im Rahmen der jährlichen Überwachung und der Verlängerung sind in Teilbereichen Überprüfungen notwendig. Unsere normativen Dokumente fordern, dass die Prüfungen geregelt sind und den Teilnehmern die Bedingungen zur Teilnahme, Durchführung und Auswertung hinreichend bekannt gemacht wurden. Aus diesem Grund wurde eine Personenzertifizierungsordnung in Kraft gesetzt, die allen Sachverständigen und Kandidaten zur Erstanerkennung bzw. Verlängerung sowie Überwachung zur Verfügung gestellt wird/wurde.

Besonderer Hinweis:

Der Personenzertifizierte Sachverständige unterstützt im Rahmen von Gerichtsverfahren den Richter, ein fachlich richtiges Urteil zu sprechen.

Der Sachverständige vermittelt also dem Gericht das für die Entscheidungsfindung notwendige Fachwissen. Im Wesentlichen wird der Sachverständige vom Gericht per Beweisbeschluss mit der Frage konfrontiert, ob der behauptete Mangel vorliegt und – wenn ja – worauf er zurückzuführen ist.

Erläutert werden soll zudem, wie und mit welchen Kosten der Mangel beseitigt werden kann.

Möglich ist aber auch, einen Sachverständigen außergerichtlich als Privatgutachter heranzuziehen.

Es geht dann etwa darum, Mängel bzw. Schäden aus handwerklichen Werkleistungen zu begutachten oder eine Handwerkerrechnung zu prüfen.

Damit besteht die Chance, ein mit Sicherheit höhere Kosten verursachendes Gerichtsverfahren zu vermeiden und – guten Willen vorausgesetzt – zu einer Problemlösung zu kommen, die den Interessen der Beteiligten dienlich ist.

Wichtige Kriterien für einen zertifizierten Sachverständigen sind fachliches Können und Integrität.

Neben Waren und Produkten, die man handwerklich herstellen kann, fallen unter den Begriff „Waren“ im Rahmen der Begutachtung konkreter Werkleistungen auch industriell hergestellte Produkte, die im Rahmen handwerklicher Werkleistungen eingebaut bzw. verarbeitet worden sind.

Dies sind solche Produkte, mit denen der Sachverständige aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen vertraut ist und die er deshalb tatsächlich sicher beurteilen kann.

Wie bei allen Gutachtaufträgen hat er insbesondere bei industriell hergestellten Produkten stets selbstkritisch zu prüfen, ob er tatsächlich kompetent ist, die ihm gestellten Fachfragen unter Berücksichtigung der industriellen Produktform umfassend und richtig zu beantworten.

Vor Augen halten sollte er sich, dass er schwerpunktmäßig für die Begutachtung handwerklicher Werkleistungen zuständig ist.

Die Begutachtung komplizierter Maschinen und Apparaturen oder die Untersuchung schwieriger chemischer Reaktionen moderner Werkstoffe sollten Sachverständigen aus dem wissenschaftlich-industriellen Bereich oder einem Prüfinstitut, z. B. einem Materialprüfungsamt, überlassen werden. Und zwar auch dann, wenn im Einzelfall ein Zusammenhang mit einer vorangegangenen handwerklichen Werkleistung besteht.

Vertrag über die Zertifizierung eines Sachverständigen

Zwischen **SVG Euro-Zert GmbH, Lohbachstraße 12 in 58239 Schwerte**

- im Folgenden kurz SVG Euro-Zert GmbH genannt

- nachfolgend "**Zertifizierungsstelle**" genannt

und

Name	
Vorname	
Geburtsdatum und Ort	
Akademischer Grad	
Straße	
Wohnort	
Postleitzahl	

(Bitte Namen und Anschrift in Blockschrift eintragen)

-nachfolgend "**Sachverständiger**" genannt

Der Sachverständige hat bei der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung als Sachverständiger beantragt. Soweit der Sachverständige die Grundvoraussetzungen für die Erlangung eines Kompetenz-Zertifikats als Sachverständiger für das beantragte Zertifizierungsgebiet erfüllt und der Zertifizierungsstelle ein vollständiger Antrag des Sachverständigen vorliegt, wird durch den Abschluss des nachfolgenden Vertrages das Prüfungsverfahren sowie die während der Zulassung als Personenzertifizierter Sachverständiger bestehenden Zertifizierungsbedingungen zwischen den Vertragsparteien vertraglich geregelt.

Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt nach Feststellung der Eignung des Sachverständigen und bei Vorlage eines vollständigen Antrages, mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Zertifizierungsstelle, in Kraft. Die Vertragsdauer beläuft sich für das beantragte Zertifizierungsgebiet auf fünf Jahre.

Prüfungsverfahren

- Die Zertifizierungsprüfung richtet sich nach den gültigen Zertifizierungsbedingungen im beantragten Zertifizierungsgebiet.
- Eine Zertifizierung erfolgt, wenn der Sachverständige erfolgreich am Zertifizierungsverfahren erfolgreich teilgenommen und der Zertifizierungsstelle seine Fähigkeit nachgewiesen wurden, gutachterliche Leistungen im geprüften Zertifizierungsbereich zu erbringen und keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung vorliegen.
- Besteht der Sachverständige eine schriftliche Zertifizierungsprüfung im beantragten Zertifizierungsgebiet nicht, so hat er der Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen, ob er an einer nach dem Zertifizierungsverfahren vorgesehenen Wiederholungsprüfung teilnehmen möchte.
- Spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Prüfung muss er zur Wiederholung des(r) nicht bestandenen Prüfungsteils(e) angetreten sein. Ansonsten verfällt das positive Ergebnis der übrigen Prüfungsteile. Wünscht der Sachverständige eine Teilnahme an einer derartigen Wiederholungsüberprüfung nicht, so ist der vorliegende Vertrag mit diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte herleiten könnte. Der Sachverständige verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle für die Durchführung einer Wiederholungsprüfung nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Sachverständigen) erneut eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen dieser Prüfungsgebühr richten sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung von Sachverständigen im beantragten Zertifizierungsgebiet.

X

Unterschrift und Firmenstempel (Antragsteller/Sachverständiger) Ort und Datum

Schwerte, den _____

SVG Euro-Zert GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Dietl

15